



Département de l'économie et de la formation
Service juridique des affaires économiques

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Erläuternder Bericht

zum Vorentwurf des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
I. HINTERGRÜNDE	4
1. Revision des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012)	4
2. Gemeinsame Umsetzung des GPA 2012 im schweizerischen Recht	4
3. Annahme des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen	4
4. Inkrafttreten des GPA 2012	5
II. IVÖB 2019	5
1. Annahme der IVöB 2019	5
2. Wichtigste Neuerungen der IVöB 2019	6
2.1 Vereinbarung, welche fast die gesamte Materie regelt	6
2.2 Qualitätsorientiertes öffentliches Beschaffungswesen	6
2.3 Nachhaltigkeit	7
2.4 Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption	7
2.5 Präzisierung der Begriffe und des Geltungsbereichs	7
2.6 Schwellenwerte	8
2.7 Verstärkte Transparenz	8
2.8 Neue Instrumente	8
2.9 Zwei-Couverts-Methode	9
2.10 Elektronische Abgabe von Angeboten	9
2.11 Zuschlagskriterien	9
2.12 Rechtsmittel	10
III. DAS BEITRITTSGESETZ ZUR IVÖB 2019	10
1. Gesetzliche Notwendigkeit	10
1.1 Umsetzen des GPA 2012 im Kanton Wallis	10
1.2 Parlamentarische Interventionen	11
2. Ausarbeitung des Vorentwurfs des Beitrittsgesetzes und seiner Verordnung	12
3. Stärken des Vorentwurfs des Beitrittsgesetzes	13
3.1 Reduktion des administrativen Aufwands für Anbieter	13
3.2 Schwerpunktsetzung auf die Qualität	13
3.3 Kampf gegen die Missstände bei Untervergaben an Subunternehmer	14
3.4 Einführung von Regeln zur Best Practice	14
3.5 Vereinfachung für Auftraggeber	14
3.6 Vereinfachung der amtlichen Formulare	15
IV. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	16
V. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN	30

Abkürzungsverzeichnis

AURORA	Paritätische Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen, die mit der Revision der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen betraut war
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 06. Oktober 1995
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
BKP	Baukostenplan
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
EU	Europäische Union
GPA 1994	Government Procurement Agreement (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994)
GPA 2012	Government Procurement Agreement (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2011, vom Bundesrat am 21. März 2012 angenommen)
InöB	Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen
IVöB 1994	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 / 15. März 2001
IVöB 2019	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
kGIVöB	Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003
Kommission	ausserparlamentarische ad-hoc-Kommission
LOGIB	Standard-Analysemodell des Bundes zur Identifizierung von Lohndiskriminierungen
RDWA	Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten des Departements für Volkswirtschaft und Bildung
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
VRöB	Vergaberichtlinien zur IVöB 1994
WEKO	Wettbewerbskommission
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung von Wasserkraften vom 22. Dezember 1916
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

I. Hintergründe

1. Revision des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012)

Die Revision des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 1994; SR 0.632.231.422) wurde im März 2012 abgeschlossen. Das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) ist am 06. April 2014 in Kraft getreten, nachdem das erforderliche Quorum der unterzeichnenden Mitgliedstaaten erreicht worden war. Die Schweiz hat das GPA 2012 am 21. März 2012 unterzeichnet und mit dessen Umsetzung in schweizerisches Recht begonnen.

2. Gemeinsame Umsetzung des GPA 2012 im schweizerischen Recht

Bislang haben der Bund und die Kantone die internationalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen je für sich separat umgesetzt. Die Kantone setzten das GPA 1994 autonom um, mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB 1994), welche am 15. März 2001 revidiert wurde, sowie mit kantonalen Ausführungserlassen, mit denen sie die Vergaberichtlinien zur IVöB (VRöB) integral oder teilweise übernommen haben.

Die geltenden Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen weisen etliche Unterschiede auf. Unterschiede finden sich insbesondere in folgenden Bereichen: subjektiver und objektiver Geltungsbereich, Schwellenwerte, Anforderungen an die öffentlichen Ausschreibungen, Auswahlkriterien (Unterscheidung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien und deren Gewichtung), Offertöffnung, Preisverhandlungen (waren bisher beim Bund zulässig, nicht aber bei den Kantonen), Ausschluss von laufenden und künftigen Verfahren, Berücksichtigung sogenannt vergabefremder Kriterien - z. B. sozialpolitisch motivierter Kriterien -, Begründung der Zuschläge und Rechtsschutz. Diese Unterschiede erhöhen die Komplexität des öffentlichen Beschaffungswesens und stellen für die Verfahrensbeteiligten ein Unsicherheitsfaktor dar. In den letzten Jahren hat sich die Ansicht verstärkt, dass diese Gesetzgebungen im Interesse der Schweizer Wirtschaft überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist, anzugleichen sind. Mehrere eidgenössische Politiker haben daher eine Revision des Beschaffungsrechts gefordert. Ein Beispiel bildete die Motion Bourgeois, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden sollte, in Zusammenarbeit mit den Kantonen dafür zu sorgen, dass die Gesetze von Bund und Kantonen im Bereich des Beschaffungswesens bei der nächsten Revision so weit wie möglich harmonisiert werden.

Um das GPA 2012 auch im schweizerischen Recht umzusetzen, haben die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) und das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) einer aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzten Arbeitsgruppe namens AURORA den Auftrag erteilt, Vorschläge für die Revision der einschlägigen Beschaffungserlasse zu unterbreiten. Ziel war nicht nur eine inhaltlich und formal kohärente Umsetzung, sondern auch die Beschaffungsordnungen des Bundes und der Kantone unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzaufteilung so weit wie möglich zu harmonisieren. Ende 2013 verabschiedete die Arbeitsgruppe einen ersten Textentwurf sowie einen Bericht, die anschliessend im Rahmen eines gemeinsamen Redaktionsausschusses punktuell ergänzt wurden. Das InöB führte die Vernehmlassung zum Entwurf der IVöB (E-IVöB) im 4. Quartal 2014 durch. Der Bund führte die Vernehmlassung seines Vorentwurfs (VE-BöB) im Frühsommer 2015 durch.

3. Annahme des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen

Im Anschluss an diese zwei Vernehmlassungsverfahren wurden die beiden Entwürfe durch eine paritätische Redaktionskommission der Arbeitsgruppe AURORA überarbeitet. Erst am 21. Juni 2019 haben der National- und Ständerat die Totalrevision des Bundesgesetzes über

das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) einstimmig (bei zwei Enthaltungen im Nationalrat) verabschiedet. Während mehreren Sessionen haben die Eidgenössischen Räte intensiv über die Vorlage debattiert und schliesslich ihre Differenzen bereinigt. Parallel dazu hat das Parlament das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) ebenfalls einstimmig (bei einer Enthaltung im Nationalrat) angenommen. Am 12. Februar 2020 hat der Bundesrat die revidierte Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) angenommen. Das BöB und die VöB sind am 01. Januar 2021 in Kraft getreten.

4. Inkrafttreten des GPA 2012

Der Bundesrat hat Anfang Dezember 2020 bei der WTO die Annahmeerkunde für das GPA 2012 hinterlegt. Das GPA 2012 ist für die Schweiz am 01. Januar 2021 in Kraft getreten, zeitgleich mit der revidierten Bundesgesetzgebung.

II. IVöB 2019

1. Annahme der IVöB 2019

Angesichts des Harmonisierungsziels hat das InöB beschlossen, die revidierte IVöB erst nach Abschluss des Bundesgesetzgebungsverfahrens anzunehmen. Nachdem das Parlament das BöB am 21. Juni 2019 angenommen hat, haben die Kantone ihre Arbeit wiederaufgenommen und überprüft, welche der vom Bundesparlament vorgenommenen Änderungen am Gemeinschaftsprojekt auch für die IVöB übernommen werden sollen und bei welchen hingegen weiterhin Differenzen zum Bundesrecht bestehen bleiben müssen. Eine kurze Vernehmlassung wurde zwischen dem 23. Juni und dem 28. August 2019 durchgeführt, welche sich auf die wichtigsten Punkte und Unterschiede beschränkte und auf jene, die möglicherweise Auswirkungen auf die Kantone haben. Es ist festzuhalten, dass das «Bureau interparlementaire de coordination» in beide Vernehmlassungsverfahren, das heisst jenes von 2014 mit dem ursprünglichen Entwurf sowie jenes vom Sommer 2019, miteinbezogen worden ist.

Anlässlich der Plenarversammlung der schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 19. September 2019 wurden die Ergebnisse der Kurzvernehmlassung zur Kenntnis genommen und beschlossen, die unbestrittenen Änderungen bereits anzunehmen. Sie hat sich auch zu zusätzlichen Abänderungsbegehren geäussert. Sie hat sich dafür ausgesprochen, in die IVöB eine Bestimmung aufzunehmen, wonach den Kantonen eine Restzuständigkeit eingeräumt werde, kantonseigene Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dieser Antrag wurde von den Kantonen Bern, Genf, Waadt und Wallis gestellt. Zudem forderte die BPUK, dass die noch ausstehenden Punkte genauer geprüft werden sollen. Schlussendlich wurde die revidierte IVöB am 15. November 2019 (IVöB 2019) anlässlich einer ausserordentlichen Plenarversammlung einstimmig angenommen. Sie tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Der erste Beitritt erfolgte durch den Kanton Appenzell Innerrhoden. In den Kantonen Waadt, Bern, Basel-Stadt, Aargau, Schwyz, Uri und Zürich wurden auch bereits Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.¹

¹ Stand Mitte Februar 2021, eine aktualisierte Übersicht findet sich auf der Internetseite der BPUK unter folgendem Link: <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>

2. Wichtigste Neuerungen der IVöB 2019

2.1 Vereinbarung, welche fast die gesamte Materie regelt

Die IVöB vom 25. November 1994/15. März 2001 beinhaltet 22 Artikel. Es handelt sich dabei um ein Rahmenabkommen. Die IVöB vom 15. November 2019 hingegen besteht nun aus 65 Artikeln, unterteilt in 10 Kapitel mit 4 Anhängen. Der Grund dafür ist, dass die Vergaberichtlinien (VRöB), die bis anhin nur Empfehlungscharakter hatten, im Bemühen um eine Harmonisierung in die IVöB integriert wurden. Folglich regelt die IVöB 2019 nun die Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen in ihrer Gesamtheit.

Dennoch wurde die Vereinbarung aufgrund von Anträgen einiger Kantone, worunter auch der Kanton Wallis², ergänzt und die Kantone sind befugt, Ausführungsbestimmungen zur Präzisierung der IVöB 2019 zu erlassen. Eine erste solche Bestimmung wurde am 19. September 2019 angenommen. Bei der ausserordentlichen Plenarversammlung vom 15. November 2019 wurde der Text dann leicht präzisiert und die endgültige Fassung des Artikels lautet wie folgt: «*Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen*» (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019). Die Kantone haben die Möglichkeit, gestützt auf diese Bestimmung, eigene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, um die in der IVöB enthaltenen Bestimmungen zu konkretisieren und zu präzisieren. Diese Ausführungsbestimmungen müssen sich in den gesetzlichen Rahmen der revidierten IVöB einfügen und dürfen die Rechte der Adressaten nicht beschränken oder ihnen neue Pflichten auferlegen.

2.2 Qualitätsorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

Ziel des neuen Rechts ist es, der Qualität mehr Gewicht zu verleihen. Von verschiedenen Stellen als «Paradigmenwechsel» bezeichnet, finden sich dazu verschiedene Bestimmungen im Vereinbarungstext. Damit hat das Qualitätskriterium an Bedeutung gewonnen und wird gleich wie das Kriterium Preis zu einem obligatorischen Zuschlagskriterium (Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019). Artikel 41 IVöB 2019 seinerseits verankert das neue Konzept des «vorteilhaftesten» Angebots anstelle des bisher verwendeten «wirtschaftlich günstigsten» Angebots, um die Bedeutung, die dem wirtschaftlichen Aspekt der Angebote bei der Bewertung der Angebote beigemessen wird, zu verringern. Standardisierte Leistungen können dagegen wie bisher allein auf der Grundlage des niedrigsten Gesamtpreises vergeben werden.

Beim «vorteilhaftesten Angebot» geht es um die beste Erfüllung der Zuschlagskriterien, also um die Gesamtqualität des Angebots. Daher besteht im Beschaffungsrecht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Zuschlags an denjenigen Anbieter, der das vorteilhafteste Angebot eingereicht hat. Dieses wird ermittelt, indem je nach Leistungsgegenstand neben Qualität und Preis einer Leistung weitere gleichwertige Kriterien wie beispielsweise Zweckmässigkeit, Termine, Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit, Lieferbedingungen, Kundendienst usw. (vgl. Art. 29 IVöB 2019) berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Sekundärzielen (wie soziale Eingliederung, Ausbildungsplätze in der beruflichen Grundbildung) ist ebenso möglich, darf aber nicht in einer Diskriminierung oder einer ungerechtfertigten Verweigerung des Marktzugangs resultieren.

² Siehe oben Ziff. II.1.

2.3 Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit spielt in der revidierten Vereinbarung eine zentrale Rolle. Die Bestimmungen dazu finden sich in den Artikeln 2, 12, 29 und 30 IVöB 2019. Den Vergabestellen wird ein grösserer Spielraum bei der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit eingeräumt, welcher nun genutzt werden soll. Diese Stärkung der Nachhaltigkeit soll und wird die Ausgestaltung der Kriterien in den künftigen Ausschreibungen vermehrt prägen. So werden die Vergabestellen künftig beispielsweise bei der Ausarbeitung ihrer Bewertungssysteme die Nachhaltigkeit mit all ihren Aspekten entsprechend dem Zweckartikel, beim Innovationsgehalt und der Plausibilität des Angebots vermehrt zu berücksichtigen haben.

2.4 Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption

Kernstück der Revision des GPA von 1994 war die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wettbewerb. Dieses Ziel soll vor allem durch erhöhte Transparenz und den konsequenten Kampf gegen die Korruption – die den Wettbewerb verfälscht bzw. verhindert – erreicht werden. Korruption kann viele Formen annehmen. Im Zentrum stehen die Gewährung und die Annahme geldwerter Vorteile, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht. Der Zweck der IVöB 2019 erinnert daran, dass ein wirksamer und fairer Wettbewerb unter den Anbietern gefördert werden muss, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption (Art. 2 lit. d IVöB 2019). Es gibt Bestimmungen, die in die gleiche Richtung gehen, wie z.B. der Widerruf eines Zuschlags, der Ausschluss vom Verfahren oder die Streichung eines Anbieters aus dem Verzeichnis, der gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption verstösst (Art. 44 Abs. 1 lit. e IVöB 2019) oder eine unzulässige Wettbewerbsabrede abgeschlossen hat (Art. 44 Abs. 2 lit. b IVöB 2019). Die Wettbewerbskommission (WEKO) muss bei Verdacht einer unzulässigen Wettbewerbsabrede informiert werden (Art. 45 Abs. 2 IVöB 2019).

2.5 Präzisierung der Begriffe und des Geltungsbereichs

Die IVöB wurde durch Definitionen ergänzt und ihre Terminologie wurde angepasst. Die IVöB 2019 enthält nun eine kurze Liste von Definitionen (Art. 3 IVöB 2019), welche die Begriffe des öffentlichen Unternehmens und der Einrichtungen des öffentlichen Rechts ausdrücklich umfasst. Der subjektive Geltungsbereich wurde in Bezug auf die dem Beschaffungsgesetz unterstellten Auftraggeber näher präzisiert (Art. 3 IVöB 2019). Was den objektiven Geltungsbereich betrifft, enthält die IVöB nun eine Definition des Begriffs des öffentlichen Auftrags (Art. 8 IVöB 2019) und die Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen gelten als öffentlicher Auftrag (Art. 9 IVöB 2019). Die IVöB 2019 sieht vor, dass die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession als öffentlicher Auftrag angesehen wird, wenn dem Anbieter aufgrund dieser Übertragung oder dieser Erteilung, ausschliessliche oder besondere Rechte gewährleistet werden, die er im öffentlichen Interesse gegen Entgelt oder Entschädigung, direkt oder indirekt, ausführt. Sie behält sich jedoch die besonderen Bestimmungen des Bundes- und Kantonsrechts vor. Beispielsweise können Konzessionen im Bereich der Wasserkraft erteilt werden, ohne dass die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen angewendet werden müssen. Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung von Wasserkraften vom 22. Dezember 1916 (WRG), enthält schon Bestimmungen, wonach eine Konzession ohne Ausschreibung verliehen werden kann (Art. 60 Abs. 3^{bis}, Art. 62 Abs. 2^{bis} WRG). Was die Ausnahmen vom Geltungsbereich der Vereinbarung betrifft (Art. 10 IVöB 2019), so wurden diese neu definiert und erweitert. Es ist vorgesehen, dass diese Vereinbarung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten (Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB 2019) oder auf die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden (Art. 10 Abs. 1 lit. g IVöB 2019) keine

Anwendung findet. Die Kantone haben sich für die beiden eben erwähnten Fälle die Möglichkeit der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen kantonaler Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Formell befreit die IVöB 2019 ausdrücklich vier Auftragsarten von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen, obwohl Lehre und Rechtsprechung dies bereits anerkannt haben, nämlich die Monopole sowie die In-state-, In-house- und Quasi-In-house-Beschaffungen (Art. 10 Abs. 2 IVöB 2019).

2.6 Schwellenwerte

Der Auftragswert für Lieferaufträge, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, wurde für das freihändige Verfahren von CHF 100'000.- auf CHF 150'000.- angehoben, und so demjenigen der Dienstleistungsaufträge angeglichen (Art. 16 und Anhang 2 IVöB 2019). Alle anderen Schwellenwerte bleiben unverändert, insbesondere diejenigen, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen. In der Vernehmlassung vom Sommer 2019 stellten einige Kantone den Antrag, die Schwellenwerte für den Binnenmarkt zu erhöhen. Dieser Antrag wurde von der Generalversammlung der BPUK am 19. September 2019 deutlich abgelehnt (17 Nein; 0 Ja; 1 Enthaltung).

2.7 Verstärkte Transparenz

Die IVöB 2019 verleiht der Internetpublikationsplattform www.simap.ch, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen dient und gemeinsam von Bund und Kantonen betrieben wird, eine Schlüsselrolle. Sie hat zum Ziel, die Transparenz der Verfahren und den Zugang zum Markt zu gewährleisten. Sie ist auch ein Instrument, das den Auftraggebern ermöglicht, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens getroffenen Entscheide zu veröffentlichen. Die IVöB 2019 legt den Grundsatz fest, dass die Mehrheit der Entscheide dort veröffentlicht werden muss (vgl. Art. 48 IVöB 2019), unabhängig davon, ob es um eine Beschaffung handelt, die in den Staatsvertragsbereich fällt oder um eine solche ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Genauer gesagt, müssen im offenen und selektiven Verfahren die Ausschreibung, der Zuschlag sowie der Abbruch für alle Beschaffungen auf der Internetplattform www.simap.ch publiziert werden. Zudem besteht auch in Bezug auf freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich eine Publikationspflicht auf der genannten Internetplattform (Art. 48 IVöB 2019). Es steht den Kantonen frei, zusätzliche Publikationsorgane vorzusehen.

Mit einem zentralen Publikationsorgan erhalten die Walliser Anbieter einen besseren Überblick über die ausgeschriebenen Aufträge sowie die erlassenen Vergabeentscheide.

2.8 Neue Instrumente

Die revidierte Vereinbarung will den öffentlichen Auftraggebern und den Anbietern – unter Vorbehalt der beschaffungsrechtlichen Grundsätze – möglichst grossen Handlungsspielraum gewähren und gleichzeitig den Einsatz moderner Informationstechnologien im öffentlichen Beschaffungswesen fördern. Materiell betreffen die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere die Einführung flexibler Beschaffungsinstrumente, die wiederum die Schaffung innovativer Lösungen ermöglichen. Damit soll für künftige Entwicklungen, etwa im Bereich der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen, der grösstmögliche Handlungsspielraum geschaffen werden. So werden Instrumente wie der Dialog zwischen Auftraggeber und Anbietern (Art. 24 IVöB 2019), die in der Praxis schon länger genutzte Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenverträgen und dem Verfahren zum Abschluss von nachfolgenden Einzelverträgen (Art. 25 IVöB 2019) sowie die Durchführung von elektronischen Auktionen (Art. 23 IVöB 2019) in der IVöB 2019 verankert.

Die elektronische Auktion ist kein eigenständiges Vergabeverfahren, sondern ein Instrument, das im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens, eines Einladungsverfahrens oder eines Verfahrens zum Abschluss von Einzelverträgen, die auf Rahmenverträgen basieren, eingesetzt werden kann. Die IVöB sieht vor, dass dieses Instrument jedoch nur für den Erwerb von standardisierten Leistungen genutzt werden kann. Die Praxis wird allerdings erst noch zeigen müssen, wo dieses neue Instrument gewinnbringend eingesetzt werden kann.

Was den Dialog betrifft, so ist dieser weder in der GPA 1994 noch in der GPA 2012 enthalten. Die Europäische Union (EU) kennt diesbezüglich den «wettbewerblichen Dialog», der darauf abzielt, die Flexibilität für besonders komplexe Aufträge zu erhöhen. Die IVöB 2019 führt neu eine Variante ein, wobei es sich lediglich um ein Instrument handelt. Dieses Instrument kann in einem offenen oder selektiven Verfahren eingesetzt werden, wenn es sich um komplexe Aufträge, intellektuelle oder innovative Leistungen handelt, bei denen es oft sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, schon vor der Ausschreibung den Inhalt der Beschaffung in einem Leistungsbeschreibung genügend präzise zu umschreiben und abzugrenzen. Auf keinen Fall sind Preisverhandlungen erlaubt. Der Grundsatz des Verbots von Preisverhandlungen gemäss Artikel 11 lit. a IVöB 2019 bleibt weiterhin bestehen.

Ebenso ist das Instrument der «Rahmenverträge» weder in der GPA 1994 noch in der GPA 2012 verankert. Allerdings greifen EU-Auftraggeber seit langem auf Rahmenverträge zurück. Dieses Instrument gestattet es einem Auftraggeber nicht, ein bestimmtes Umfangsvolumen zu erwerben, sondern räumt ihm lediglich das Recht ein, bestimmte Leistungen über einen bestimmten Zeitraum zu akquirieren. Die Rahmenverträge tragen zur Vereinfachung des öffentlichen Beschaffungswesens bei, und wurden deshalb in die IVöB 2019 aufgenommen. Die Vereinbarung unterscheidet zwischen dem Rahmenvertrag mit einem Zuschlagsempfänger (vgl. Art. 25 Abs. 4 IVöB 2019) und demjenigen mit mehreren (vgl. Art. 25 Abs. 5 IVöB 2019). Beim Rahmenvertrag mit Mehrfachzuschlag werden zusätzlich «zureichende Gründe» verlangt.

2.9 Zwei-Couverts-Methode

Die Zwei-Couverts-Methode, die bereits von einigen Auftraggebern in der Praxis angewendet wird, wird nun in der IVöB 2019 formell aufgenommen (Art. 35 lit. I, Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 4 IVöB 2019). Diese Methode will sicherstellen, dass eine qualitative Bewertung der Angebote zunächst ohne Berücksichtigung der finanziellen Bedingungen erfolgt. Damit soll eine vorurteilslose Prüfung der Angebote ermöglicht werden.

2.10 Elektronische Abgabe von Angeboten

Die IVöB 2019 räumt dem Auftraggeber formell die Möglichkeit ein, die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg zu erlauben. Falls der Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss er dies in der Ausschreibung bzw. Einladung oder in den Ausschreibungsunterlagen festhalten und die entsprechenden Formerfordernisse definieren (Art. 34 Abs. 2 IVöB 2019).

2.11 Zuschlagskriterien

Zwei Zuschlagskriterien werden zu zwingenden Zuschlagskriterien: der Preis und die Qualität. Insgesamt soll damit einem qualitätsorientierten Beschaffungswesen grössere Bedeutung beigemessen werden. An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass die IVöB 2019, im Gegensatz zum BöB, die Auftraggeber nicht verpflichtet, ein drittes Zuschlagskriterium auszuwählen. Es steht den Auftraggebern jedoch frei, je nach Beschaffung zusätzliche Zuschlagskriterien festzulegen. Artikel 29 Abs. 1 IVöB 2019 enthält eine beispielhafte, nicht abschliessende Liste von Kriterien, die zusätzlich zum Preis und der Qualität verwendet werden können. Auf Wunsch können die Auftraggeber demnach das eine oder andere dieser

Kriterien berücksichtigen, aber auch solche, die in Artikel 29 Absatz 1 IVöB 2019 nicht aufgelistet sind, wie z.B. für Vergaben im Binnenmarktbereich das Kriterium der Verlässlichkeit des Preises oder der unterschiedlichen Preisniveaus.

Die Zuschlagskriterien dürfen weder ausländische Anbieter diskriminieren noch Schweizer Anbieter vor ausländischer Konkurrenz schützen. Zudem dürfen die Kantone in ihrer Ausführungsgesetzgebung nicht über den Inhalt der IVöB 2019 hinausgehen und die Auftraggeber verpflichten, mehr als zwei Zuschlagskriterien zu verwenden.

Schliesslich können die standardisierten Leistungen weiterhin ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises vergeben werden.

Die IVöB 2019 führt die Möglichkeit ein, dass der Auftraggeber auch sogenannte «beschaffungsfremde» Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen berücksichtigen kann. Es handelt sich dabei um soziale Kriterien, welche nur für Vergaben im Binnenmarktbereich angewendet werden können. Diese Kriterien sind in abschliessender Weise in Artikel 29 Absatz 2 IVöB 2019 aufgelistet und beinhalten Massnahmen, wonach der Anbieter Ausbildungsplätze für Lehrlinge, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen anbieten kann. Die Einführung der Lehrlingsausbildung resp. der beruflichen Erstausbildung als Zuschlagskriterium für Vergaben im Binnenmarktbereich entspricht der Forderung des Postulats 3.0346 «Bevorzugung von Lehrbetrieben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen».³

2.12 Rechtsmittel

Die Entscheide müssen summarisch begründet werden. Die IVöB 2019 präzisiert, dass die summarische Begründung unter anderem die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots zu beinhalten hat. Die Entscheide können durch Publikation oder individuelle Zustellung an die Anbieter eröffnet werden (Art. 51 IVöB 2019). Was die Beschwerdefrist anbelangt, so wurde diese von 10 auf 20 Tage verlängert (Art. 56 IVöB 2019), um die Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen sicherzustellen. Die Entscheide können mit Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz angefochten werden, sofern der Auftragswert den massgeblichen Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreicht (Art. 52 IVöB). Schliesslich kann die Beschwerdebehörde auch über einen möglichen Schadenersatzanspruch entscheiden, während sie zugleich eine Rechtsverletzung feststellt (Art. 58 IVöB 2019). Somit fällt diese nicht mehr in die Zuständigkeit der Zivilgerichte. Wie bisher gelten keine Gerichtsferien.

III. Das Beitrittsgesetz zur IVöB 2019

1. Gesetzliche Notwendigkeit

1.1 Umsetzen des GPA 2012 im Kanton Wallis

Die IVöB 2019 übernimmt auf interkantonaler Ebene in harmonisierter Weise die zwingenden Bestimmungen des GPA 2012, welches die internationale Grundlage des Vergaberechts bildet. Mit dem Beitritt zur IVöB 2019 kommt der Kanton Wallis seiner Verpflichtung zur Umsetzung dieser Bestimmungen im kantonalen Recht nach.

³ Näheres dazu unter Ziff. III 1.1.2

1.2 Parlamentarische Interventionen

Der Vorentwurf des Beitrittsgesetzes ermöglicht zudem, folgenden parlamentarischen Interventionen nachzukommen:

- a) die Motion 3.0315 «Öffentliches Beschaffungswesen: gesunder Menschenverstand statt graue Theorie», wurde am 8. September 2016 durch die Abgeordneten Serge Métrailler, Marcel Bayard, Stéphane Ganzer, Marcel Delasoie und Mitunterzeichner eingereicht und am 15. Dezember 2017 vom Grossen Rat angenommen. Die Motionäre forderten darin die Revision des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (kGIVöB) und seiner Verordnungen sowie die Schaffung einer ausserparlamentarischen ad-hoc-Kommission, in welcher der Staat, die Berufsverbände, die Gewerkschaften und anerkannte Experten vertreten sind. Zur Begründung ihrer Motion hielten sie fest, dass bereits ein neues Verfahren von der Lehre und Rechtsprechung zugelassen wurde – das so genannte freihändige Verfahren unter Konkurrenz – ohne dass die Rahmenbedingungen gesetzlich geregelt sind. Sie thematisierten zudem neue Problemstellungen, die sich aus der Praxis ergeben, wie beispielsweise die Untervergabe an Subunternehmer. Aus ihrer Sicht haben zudem die Eignungskriterien, die Garant für qualitativ hochstehende Arbeiten und die Erhaltung des Know-how sind, kaum noch einen Einfluss. Schliesslich waren sie der Ansicht, dass sich die Zuschlagskriterien weiterentwickelt haben und daher besser detailliert werden sollten, um ein echtes Entscheidungsinstrument für die Auftraggeber darzustellen. Der Gesetzgeber sollte diese Kriterien klar definieren (und nicht bloss auflisten) sowie die Voraussetzungen und ihre mögliche Gewichtung erläutern.
- b) das Postulat 3.0346 «Bevorzugung von Lehrbetrieben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen», wurde am 13. September 2018 durch die Abgeordneten Valentin Aymon und Mitunterzeichner eingereicht und vom Grossen Rat am 08. März 2019 angenommen. Die Abgeordneten forderten eine Änderung der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, um Lehrlingsbetrieben eine Priorität einzuräumen. Sie hielten fest, dass eine Ausnahme für die internationalen Aufträge vorgesehen werden muss, da insbesondere in anderen Ländern das schweizerische Berufsbildungssystem nicht die Regel ist. Weiter wiesen sie darauf hin, dass die Zuschläge immer noch allzu oft an ausserkantonale Unternehmen oder Unternehmen, die keine Lernenden ausbilden, erteilt werden.

In der Antwort auf die Motion 3.0315, erklärte sich der Staatsrat mit dem Antrag der Motionäre einverstanden, wobei er klarstellte, dass es Aufgabe dieser ausserparlamentarischen ad-hoc-Kommission sein wird, in einer ersten Phase die in der Motion vorgebrachten Punkte zu untersuchen. Anschliessend in einer zweiten Phase ist dann zu prüfen, ob es sinnvoll ist, eine Teilrevision unserer kantonalen Gesetzgebung durchzuführen, welche wohl erst kurz vor Abschluss der Revision der IVöB in Kraft treten dürfte.

Nach der Annahme dieser Motion durch den Grossen Rat am 15. Dezember 2017, hat der Staatsrat mit Entscheid vom 30. Mai 2018 eine ausserparlamentarische ad-hoc-Kommission eingesetzt und mit folgendem Mandat beauftragt:

- *die Rechtslage zu analysieren und Anwendungsprobleme der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen festzustellen, insbesondere betreffend das freihändige Verfahren unter Konkurrenz, die Untervergabe an Subunternehmer sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien,*
- *die Notwendigkeit zu untersuchen, ob praxisorientierte Verbesserungen am Gesetz und/oder an den Verordnungen vorzunehmen sind und Lösungsvorschläge auszuarbeiten,*

- dem Staatsrat bis Ende 2018 einen Zwischenbericht über die obengenannten Punkte vorzulegen mit einem Vorschlag, ob das Gesetz und/oder die Verordnungen geändert werden sollen oder nicht und allfällige Alternativen zu einer Änderung der genannten Gesetzgebung anzugeben.

Der Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA) des Departements für Volkswirtschaft und Bildung war für die rechtliche Unterstützung sowie für das Sekretariat der Kommission zuständig.

Am 28. November 2018 verlängerte der Staatsrat die Frist für die Einreichung des Zwischenberichts der Kommission bis Ende März 2019, da die ursprüngliche Frist aufgrund der zusätzlich zu behandelnden Fragen einerseits und der Ausweitung des Mandats andererseits, nicht eingehalten werden konnte. So hat der Staatsrat, welcher mit der Analyse des Postulats 3.0346: «Bevorzugung von Lehrbetrieben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen» beauftragt war, der Kommission zusätzlich den Auftrag erteilt, im Rahmen der Überprüfung der Zuschlagskriterien auch die Frage der Lehrlingsausbildung zu analysieren.

Im Bericht vom 20. März 2019 hat die Kommission eine Liste der Anwendungsprobleme im Zusammenhang mit freihändigen Verfahren unter Konkurrenz, Untervergabe an Subunternehmer sowie Eignungs- und Zuschlagskriterien erstellt. Die Kommission hat für jedes festgestellte Anwendungsproblem innerhalb der vier Themen, die in der Motion 3.0315 aufgeführt waren, Lösungsvorschläge ausgearbeitet. In gleicher Weise behandelte sie auch andere Themen, welche sie in ihre Arbeit miteinbezog, wie beispielsweise das Kriterium der nachhaltigen Entwicklung, der Zwei-Couverts-Methode oder die Frage der Temporärarbeitskräfte. Auf der Grundlage dieses Inventars nahm die Kommission sodann eine Aufteilung der Anwendungsprobleme in solche vor, deren Behebung zwingend einer Gesetzesänderung oder einer neuen Gesetzesnorm bedürfen, und in solche, die einerseits lediglich auf Verordnungsstufe oder andererseits durch die Ausarbeitung von Hilfsdokumenten zur Entscheidungsfindung und/oder durch Ausbildung der dem Beschaffungsrecht unterstellten Auftraggeber gelöst werden können. Die Kommission hat beschlossen, die Anwendungsprobleme in Bezug auf das freihändige Verfahren unter Konkurrenz, die Untervergabe an Subunternehmer, das Kriterium der Aus- und Weiterbildung und die Temporärarbeitskräfte in die erste Kategorie einzuordnen. Alle anderen festgestellten und behandelten Anwendungsprobleme, vor allem die Frage der Anwendung von Eignungs- und Zuschlagskriterien oder die Gewichtung des Kriteriums des Preises, hat die Kommission in die zweite Kategorie eingeteilt.

Angesichts des Zeitplans für die Annahme der überarbeiteten IVöB hat die Kommission auf punktuelle Gesetzesänderungen verzichtet. Sie hat dem Staatsrat vorgeschlagen, jetzt schon die Gesetzgebungsarbeiten, die durch die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen notwendig werden, einzuleiten.

Mit dem Bericht vom 20. März 2019 kann die Motion 3.0315 als verwirklicht betrachtet werden.

2. Ausarbeitung des Vorentwurfs des Beitrittsgesetzes und seiner Verordnung

Auf dieser Grundlage hat der Staatsrat den RDWA beauftragt, einen Vorentwurf eines Beitrittsgesetzes zur IVöB und einer Ausführungsverordnung auszuarbeiten. Der Staatsrat hat dem RDWA zudem den Auftrag erteilt, die Kommission zu konsultieren und sie auf diese Weise in die laufende Revision der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen miteinzubeziehen.

Im Nachgang an das vom Staatsrat erteilte Mandat, hat der RDWA mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs eines Beitrittsgesetzes sowie einer Verordnung begonnen. Während seiner Arbeit wurde die Kommission zweimal zu einer Präsentation und Diskussion der Vorentwürfe eingeladen. Der RDWA konnte sich so ein Bild der Meinung der Kommission zu bestimmten Punkten, wie dem freihändigen Verfahren unter Konkurrenz, der Kontrolle der Anbieter und der Subunternehmer oder den Temporärarbeitskräften machen. Sodann

erfolgte noch ein Austausch zwischen den Berufsverbänden und dem RDWA zur spezifischen Frage der Arbeitsbedingungen.

3. Stärken des Vorentwurfs des Beitrittsgesetzes

3.1 Reduktion des administrativen Aufwands für Anbieter

Die geltende Gesetzgebung verlangt von Anbietern, welche nicht auf einer ständigen Liste eingetragen sind oder von solchen, die einen Beruf ausüben, für den es keine Liste gibt, dass sie bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Angebots sämtliche Bestätigungen im Zusammenhang mit den Arbeitsschutzbestimmungen und den Arbeitsbedingungen einreichen. Diese Anbieter müssen jedes Mal, wenn sie ein Angebot einreichen, aktuelle Bestätigungen einreichen, aus denen hervorgeht, dass sie alle Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet und vollständig bezahlt haben. Um diese zu erhalten, müssen sie sich an verschiedene Einrichtungen wenden. Die Ausstellung der Bestätigungen ist manchmal an die Bezahlung von Gebühren gebunden, und kann sich manchmal auch verspäten. Um Anbietern, deren Angebote letztendlich nicht berücksichtigt werden, unnütze Aufwendungen zu ersparen, wird in Artikel 7 Absatz 3 des Vorentwurfs vorgeschlagen, dass sämtliche Bestätigungen in Bezug auf die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nicht mehr wie bisher zum Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingereicht werden müssen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich vor dem Zuschlag. Ausserdem ist nur derjenige Anbieter verpflichtet sie zu liefern, welcher den Zuschlag erhalten soll. Letzten Endes hat der Staatsrat die Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg Ausnahmen von der Verpflichtung, die Gesamtheit der Bestätigungen einzureichen, vorzusehen, so insbesondere, wenn die Einhaltung der Teilnahmebedingungen mit anderen Mitteln aufgezeigt werden kann oder wenn es kein Organ oder keine Behörde gibt, um eine Bestätigung auszustellen (Art. 7 Abs. 4 Vorentwurf). Hier wird in erster Linie an die Einreichung des Ergebnisses der Lohnvergleichsanalyse gedacht, die mit Hilfe des Standard-Analyse-Tools Logib⁴ erstellt wird oder beispielsweise auch an die Einreichung einer Selbsterklärung betreffend den Nicht-Abschluss unzulässiger Wettbewerbsabreden. Die Einschreibung eines Anbieters in einem Verzeichnis von Unternehmen und Leistungserbringern, welche die Teilnahmebedingungen erfüllen, befreit den Anbieter nicht davon, sämtliche oder einen Teil der verlangten Bestätigungen einzureichen, es sei denn, das Verzeichnis bietet die erforderlichen Garantien und die Verordnung sieht dies ausdrücklich vor, wobei der Staatsrat für die Verordnungsänderung die betroffenen Partner vorab zu konsultieren hat.

3.2 Schwerpunktsetzung auf die Qualität

Eines der Ziele des neuen Gesetzes, sowohl auf Bundes- als auch auf interkantonalen Ebene, war es, der Qualität eine grössere Bedeutung beizumessen.⁵ Die Kommission hat ausführlich über die Probleme diskutiert, welche sich aus der oft übermässigen Bedeutung, die dem Kriterium Preis eingeräumt wird, ergeben. Unter Berücksichtigung der Bedenken der Kommission und aufgrund des Willens, die Bedeutung der Qualität bei der Wahl der Leistungen soweit wie möglich zu stärken, ist im Vorentwurf ein Artikel vorgesehen, welcher es dem Auftraggeber ermöglicht, ein zulässiges Angebot vom Verfahren auszuschliessen, wenn es nicht eine Minimalnote in Bezug auf ein oder mehrere Zuschlagskriterien, anhand derer die Qualität bewertet werden kann, erreicht (Art. 13 Vorentwurf).

Des Weiteren erteilt der Vorentwurf im Sinne des Artikel 28 IVöB 2019 dem Kanton die Kompetenz, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Verzeichnisse von qualifizierten Unternehmen und Leistungserbringern zu erstellen und nachzuführen (Art. 12 Vorentwurf).

⁴ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/logib.html>

⁵ Siehe oben Ziff. II. 2.2.

Um dort eingeschrieben zu werden, muss ein Unternehmen oder ein Leistungserbringer den Nachweis einer genügenden Berufsausbildung erbringen. Die Anforderungen werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

3.3 Kampf gegen die Missstände bei Untervergaben an Subunternehmer

Die Frage der Untervergaben an Subunternehmer nahm in der Arbeit der Kommission einen grossen Platz ein. Entsprechend der den Kantonen durch die IVöB 2019 gewährten Restkompetenzen, übernimmt ein speziell diesem Thema gewidmeter Artikel, nämlich Art. 10 des Vorentwurfs, die in der Kommission ausgearbeiteten Lösungsvorschläge. Dieser Artikel soll die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen durch Subunternehmer sicherstellen. Es wurden strikte Bekanntgabe- und Modalitäten eingeführt, die es dem Auftraggeber ermöglichen, der oder die Subunternehmer, welche an der Ausführung der Arbeiten oder Leistungen teilnehmen, zu kennen und sie kontrollieren zu können. Das eingeführte System ermöglicht die Abwälzung eines einem Subunternehmer zurechenbaren Ausschlussgrundes auf den Anbieter. Die Anbieter sollten daher der Wahl der Unternehmen und Leistungserbringer, mit denen sie beabsichtigen zusammenzuarbeiten, mehr Aufmerksamkeit einräumen. Der Vorentwurf legt zudem unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen, den Grundsatz fest, dass der Beizug von Sub-Subunternehmern verboten ist. Dieses Verbot gilt für alle Arten von Aufträgen, also sowohl für Bauaufträge als auch für Dienstleistungs- und Lieferaufträge. Der Beizug von Sub-Subunternehmern (kaskadenartige Vergabe von Unteraufträgen) ist häufig eine Quelle von Problemen. Durch das Verbot und die Verpflichtung der Anbieter eine Auswahl von Subunternehmern, welche die Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten, bekannt zu geben, dürfte der im Vorentwurf formulierte Vorschlag dazu beitragen, den Preisdruck auf jeder Ausführungsebene zu brechen, aber auch eine Verwischung der Verantwortlichkeiten zu verhindern.

3.4 Einführung von Regeln zur Best Practice

Die Kommission hat sich auch eingehend mit der Anwendung des sogenannten freihändigen Verfahrens unter Konkurrenz auseinandergesetzt. Dieses kommt unterhalb der Schwellenwerte zum Einsatz und wird herangezogen, um auf informelle Weise Angebote zu Vergleichszwecken zu erhalten. Dieses Verfahren wurde ausserhalb jeglichen gesetzlichen Rahmens angewendet und von den kantonalen Rechtsprechungen nach und nach anerkannt. Die Möglichkeit, im Rahmen eines freihändigen Verfahrens Angebote zu Vergleichszwecken zu verlangen, wurde nun aber formell in der IVöB 2019 verankert (Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019). Obwohl die Kommission die Vorteile dieses Verfahrens im Interesse der lokalen Wirtschaft anerkennt, wollte sie den Auftraggebern klare Vorgaben machen, um ihnen damit eine bessere Anwendung zu ermöglichen. Der Vorentwurf übernimmt in Art. 6 die von der Kommission vorgeschlagenen Prinzipien.

Was die Temporärarbeitskräfte angeht, wurden auf Ersuchen der Kommission Leitplanken gesetzt, um zu vermeiden, dass ein Auftragnehmer die Arbeiten letztendlich nicht grösstenteils von externen Personen ausführen lässt, weil er insbesondere nicht genügend Personal eingestellt hat (Art. 11 Vorentwurf). In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass diese Thematik in die Arbeiten der Kommission integriert wurde, obwohl sie ursprünglich eigentlich nicht auf der Liste der Anwendungsprobleme der eingereichten Motion 3.0315 aufgeführt war.

3.5 Vereinfachung für Auftraggeber

Was die Auftraggeber betrifft, müssen diese im Rahmen eines Einladungsverfahrens nun nicht mehr, wie in der geltenden Gesetzgebung vorgesehen, mindestens fünf Unternehmen oder Leistungserbringer suchen. Der Vorentwurf hält sich hier strikt an den von der IVöB

2019 vorgegebenen Rahmen (Art. 5 IVöB 2019), so dass nur noch mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen. Die Reduktion der Anzahl einzuverlangender Angebote erleichtert für bestimmte Arten von Aufträgen die Suche nach Unternehmen und Leistungserbringern, verringert aber auch den Arbeitsaufwand bei der Evaluation der Angebote.

Der Vorentwurf schlägt zudem auch vor, die Kontrollarbeit der Auftraggeber hinsichtlich der Einhaltung der Teilnahmebedingungen zu vereinfachen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen. Neu müssen die Auftraggeber nicht mehr bei Erhalt der Angebote die von allen Anbietern und ihren bekannt gegebenen Subunternehmern eingereichten Bestätigungen kontrollieren. Sie müssen nur noch denjenigen Anbieter kontrollieren, welcher den Auftrag erhalten wird (Art. 7 Abs. 3 Vorentwurf). Die Kontrolle der Teilnahmebedingungen wird demnach in der letzten Phase der Evaluation der Angebote erfolgen. Der Auftraggeber kann sich dabei auf das amtliche durch den Kanton erstellte Dokument stützen. Es ist vorgesehen, dass dieses Dokument in einem zweiten Teil, nach der Erklärung des Anbieters respektive des Subunternehmers, dass er die Teilnahmebedingungen einhält, alle Dokumente auflistet, die vom Anbieter, der den Zuschlag erhalten wird, einzureichen sind. Somit wissen sowohl der Anbieter als auch der Auftraggeber genau welche Dokumente vorzulegen, anzufordern und zu kontrollieren sind. Die Einschreibung des Anbieters in einem Verzeichnis von Unternehmen und Leistungserbringern, welche die Teilnahmebedingungen erfüllen, trägt dazu bei, die Arbeit des Auftraggebers zu verringern. Der Anbieter, der den Zuschlag erhalten wird, kann von der Einreichung aller oder eines Teils der für die Kontrolle erforderlichen Bestätigungen befreit werden, sofern der Staatsrat dies im Einvernehmen mit den betroffenen Partnern so beschliesst. Im Vorentwurf werden auch Vereinfachungen eingeführt, um fortan bei gewissen Aufträgen von geringer Bedeutung die Kontrolle der Teilnahmebedingungen durch den Auftraggeber zu erleichtern, es wäre nämlich unverhältnismässig, an einen Auftrag von beispielsweise CHF 6'000.-- dieselben Kontrollanforderungen zu stellen wie für einen von CHF 160'000.--. Mit dem Vorentwurf soll dem Auftraggeber ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, der jedoch auf Dienstleistungs- und Lieferaufträge beschränkt ist.

3.6 Vereinfachung der amtlichen Formulare

Um die Einhaltung der Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen zu belegen, müssen die Anbieter derzeit ihrem Angebot eines der drei von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse erstellten Formulare⁶ beilegen. So verlangt es Art. 15 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003. Das Formular A wird verlangt für Anbieter, welche auf einer ständigen Liste eingetragen sind, das Formular B für solche, die nicht auf einer ständigen Liste eingetragen sind und das Formular C, wenn es für die entsprechende Branche keine ständige Liste gibt. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass die Anbieter nicht immer das passende Formular verwenden. Sie müssen zudem auch noch eine separate Bestätigung betreffend die Frage der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ausfüllen. Es ist daher geplant, nur noch ein einziges Dokument vorzusehen, das der Kontrolle aller Teilnahmebedingungen dient und somit auch der Kontrolle der geltenden Anforderungen an die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann, der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Bezahlung der fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Verbots unzulässige Wettbewerbsabreden zu schliessen. Der Anbieter und der Subunternehmer können so bei der Einreichung des Angebots in voller Kenntnis der Sachlage erklären, dass sie alle Teilnahmebedingungen einhalten. Darüber hinaus enthält dieses amtliche Dokument eine detaillierte Liste aller Dokumente, die vom berücksichtigten Anbieter eingereicht werden müssen.

⁶ <https://www.vs.ch/de/web/marches-publics/arbeitnehmerschutz>

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Der Vorentwurf gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil behandelt den Beitritt sowie die besonderen Bestimmungen. Der zweite Teil betrifft die Aufsicht über die Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen und der dritte Teil enthält die Ausführungsbestimmungen.

1. Beitritt und besondere Bestimmungen

Art. 1 Beitrittserklärung

Die Kantone können sich entweder dafür entscheiden, der revidierten Interkantonalen Vereinbarung in ihrer Gesamtheit beizutreten, oder sich weigern, ihr beizutreten. Ein Beitritt unter Vorbehalt ist nicht möglich.

In diesem ersten Artikel erklärt der Kanton Wallis, der revidierten Interkantonalen Vereinbarung beizutreten. Er übernimmt mit seiner Beitrittserklärung im Ergebnis sämtliche in der Interkantonalen Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2 Ausnahmen vom subjektiven Geltungsbereich

Der Vorentwurf befreit zusätzlich zu den in Art. 10 der IVöB 2019 vorgesehenen Ausnahmen, die Walliser Kantonalbank (lit. a von Abs. 1), wie dies bereits derzeit der Fall ist, und die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und Gemeinden für Aufträge, die ihr Finanzvermögen betreffen (lit. b von Abs. 1). Diese Einrichtungen werden für Beschaffungen im Zusammenhang mit ihrem Verwaltungsvermögen weiterhin der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen. Beispielsweise muss für den Bau oder die Renovation von Räumlichkeiten, die von ihren Angestellten genutzt werden, ein Vergabeverfahren durchgeführt werden, während der Bau von zur Vermietung bestimmten Gebäuden ohne Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen kann. So wird von der den Kantonen in Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 gewährten Restkompetenz Gebrauch gemacht.

Es sei darauf hingewiesen, dass die IVöB 2019 Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt (Art. 10 Abs. 1, lit. e IVöB 2019). Die Kantone sind jedoch befugt, eine andere Lösung zu wählen. Der Vorentwurf hält sich an den Text der Interkantonalen Vereinbarung und verzichtet darauf, diese dem Beschaffungsrecht zu unterstellen. Ein preisbasierter Wettbewerb erweist sich für diese Art von Aufträgen im Allgemeinen als nicht möglich, da einige dieser Leistungen aufgrund festgelegter Preise entschädigt werden.

Art. 3 Sprache der öffentlichen Ausschreibung und der Einladung

Dieser Artikel legt fest, in welcher Sprache die Publikation der öffentlichen Ausschreibungen und die Abfassung der Einladungen erfolgen müssen.

Der erste Absatz verlangt, die öffentlichen Ausschreibungen der Beschaffungen, die in den Staatsvertragsbereich fallen, in mindestens einer der zwei Amtssprachen des Kantons zu publizieren, will heissen, in deutscher oder französischer Sprache. Wird allerdings die öffentliche Ausschreibung lediglich in einer der beiden offiziellen Amtssprachen publiziert, muss der Auftraggeber in der anderen offiziellen Amtssprache eine Zusammenfassung davon publizieren. Die Publikation einer Zusammenfassung ist hingegen nicht erforderlich, wenn die öffentliche Ausschreibung gleichzeitig in deutscher und französischer Sprache publiziert wird.

Der zweite Absatz sieht vor, dass die öffentlichen Ausschreibungen der Beschaffungen, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen und die Einladungen mindestens in der Amtssprache, die am Ort der Leistungserbringung gilt, verfasst sein müssen.

Art. 4 Bestimmung des Auftragswerts für Bauaufträge, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen

Im Anwendungsbereich internationaler Beschaffungen entspricht der Wert eines Bauauftrages dem Gesamtwert aller Bauleistungen (Art. 16 Abs. 3 IVöB 2019). Für Bauaufträge, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, beschränkt sich die IVöB 2019 darauf, dass das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt wird, ohne dies näher auszuführen (Art. 16 Abs. 4 IVöB 2019). Im Wissen, dass es verboten ist, einen Auftrag zu zerstückeln, übernimmt der Kanton Wallis an dieser Stelle die bewährte Berechnungsregelung, wie sie derzeit in Kraft ist, will heissen, der Auftragswert entspricht dem Wert der Gesamtheit der Leistungen, welche im Baukostenplan (BKP) bis drei Ziffern enthalten sind.

Art. 5 Einladungsverfahren

Lediglich Artikel 20 und damit ein einziger Artikel der IVöB 2019 behandelt das Einladungsverfahren. Dieser Artikel beschränkt sich darauf, eine Definition zu liefern und den Auftraggeber zu verpflichten, wenn möglich mindestens drei Angebote zu verlangen. Der erste Absatz regelt daher ganz allgemein, dass die Regeln des offenen Verfahrens sinngemäss auf das Einladungsverfahren Anwendung finden. Der zweite Absatz äussert sich zum Inhalt der Einladung, welche im Gegensatz zur Ausschreibung nicht publiziert wird.

Art. 6 Freihändiges Verfahren

Dieser Artikel wurde auf Antrag der Kommission in den Vorentwurf aufgenommen. Will der Auftraggeber im Rahmen eines freihändigen Verfahrens Angebote zu Vergleichszwecken anfordern, so wie dies die IVöB 2019 ausdrücklich in Artikel 21 Absatz 1 erlaubt, hat er die Anzahl der angeforderten Angebote zu begrenzen. Der Hauptgrund dieser Empfehlung liegt darin, dass sich in der Praxis gezeigt hat, dass sich die Auftraggeber nicht auf das Anfordern einer vernünftigen Anzahl von Offerten beschränken. Oft wenden sie sich an eine zu hohe Anzahl von Unternehmen oder Leistungserbringer. Die Grenze wurde bei drei Angeboten festgelegt, da dies der Mindestanzahl von Angeboten entspricht, die im Rahmen eines Einladungsverfahrens angefordert werden müssen.

Um einen übermässigen Druck auf die Preise zu vermeiden, hat sich die Kommission zudem gewünscht, Rabatttrunden zu verbieten. Gemeint ist damit das Verbot, alle angefragten Unternehmen oder Leistungserbringer gleichzeitig aufzufordern, ihre ursprünglichen Preise zu überdenken und ihnen dabei die Möglichkeit zu geben, ein besseres Preisangebot einzureichen. Ihrerseits zulässig bleiben hingegen Verhandlungen über den Preis mit demjenigen Unternehmen oder Leistungserbringer, welches/r den Zuschlag erhalten wird, so sieht es im Übrigen auch die IVöB 2019 vor. Bei allen anderen Verfahren verbietet die IVöB 2019 den Auftraggebern jedoch weiterhin Preisverhandlungen durchzuführen. Dieses Prinzip wird in Artikel 11 Littera d IVöB 2019 geregelt.

Diese Regeln gelangen bei allen freihändigen Verfahren zur Anwendung, also sowohl bei den unterschwelligen freihändigen Verfahren (Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019) als auch bei den freihändigen Verfahren oberhalb der Schwellenwerte (Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019).

Art. 7 Teilnahmebedingungen

In den Artikeln 12 und 26 der IVöB 2019 werden acht Teilnahmebedingungen festgelegt, dies sind: die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die im Bundesgesetz über

die Schwarzarbeit genannten Melde- und Bewilligungspflichten, die Lohngleichheit von Frau und Mann, die rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die Bezahlung der fälligen Steuern, die Bezahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge sowie das Verbot unzulässige Wettbewerbsabreden einzugehen. Damit der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag vergeben kann, müssen die Teilnahmebedingungen sowohl vom berücksichtigten Anbieter als auch von seinen Subunternehmern eingehalten sein. Im Sinne eines absoluten Grundsatzes hält der erste Absatz daher fest, dass ein Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an einen Anbieter vergeben kann, der belegt, dass er und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen einhalten. Somit liegt die Beweislast beim Anbieter.

Obwohl die Kontrolle der Teilnahmebedingungen erst zum Zeitpunkt der Vergabe erfolgt, müssen der Anbieter und seine Subunternehmer bereits mit ihrem Angebot eine Erklärung abgeben, mit der sie erklären, die Teilnahmebedingungen einzuhalten. Diese Erklärung muss anhand eines vom Kanton erstellten amtlichen Dokuments abgegeben werden. In diesem Dokument werden alle Teilnahmebedingungen aufgeführt, die eingehalten werden müssen. Ebenso enthält es eine detaillierte Liste sämtlicher Dokumente, die vom Anbieter, der den Zuschlag erhalten wird, und seinen Subunternehmern vor dem Zuschlag einzureichen sind. Mit diesem Dokument wird einerseits bezweckt, dass der Anbieter und seine Subunternehmer zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots in voller Kenntnis der Sachlage erklären können, dass sie die Teilnahmebedingungen effektiv einhalten und andererseits, dass der Anbieter bereits frühzeitig die Einreichung der Dokumente antizipieren kann, sollte der Auftrag an ihn vergeben werden (Abs. 2).

Der dritte Absatz beinhaltet den Grundsatz, dass lediglich der Anbieter, der den Zuschlag erhalten wird, dem Auftraggeber vor dem Zuschlag für sich selbst und für seine Subunternehmer sämtliche Bestätigungen zukommen zu lassen hat, die für die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen notwendig sind. Die Nichteinhaltung einer einzigen Teilnahmebedingung durch den Anbieter oder einen seiner Subunternehmer reicht bereits, um das Angebot des Anbieters vom öffentlichen Beschaffungsverfahren auszuschliessen.

Der Staatsrat hat die Möglichkeit, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Bestätigungen vorzusehen. Hier wird an Teilnahmebedingungen gedacht, für die kein Organ oder keine Behörde eine Bestätigung ausstellen kann. In solchen Fällen muss der Anbieter und seine Subunternehmer aber dennoch eine Selbsterklärung einreichen (Abs. 4).

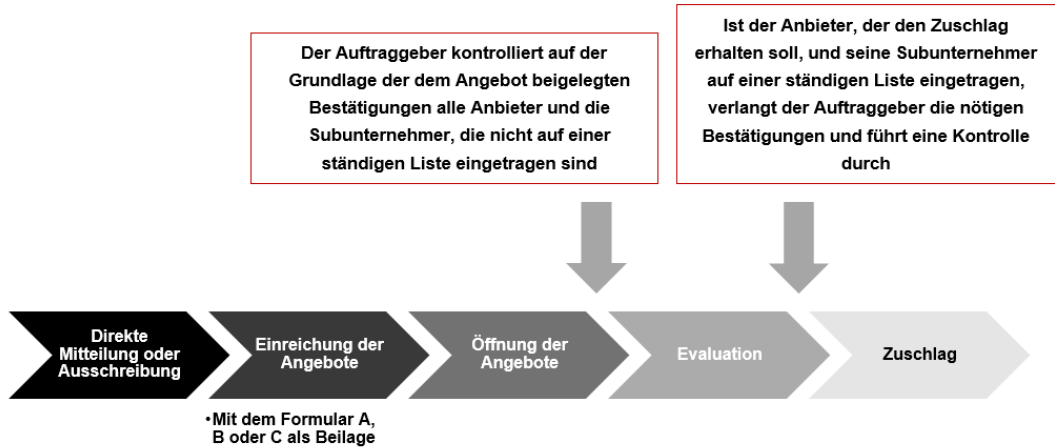
Das eingeführte System kann wie folgt dargestellt werden:

Belege in Bezug auf die Einhaltung der Teilnahmebedingungen

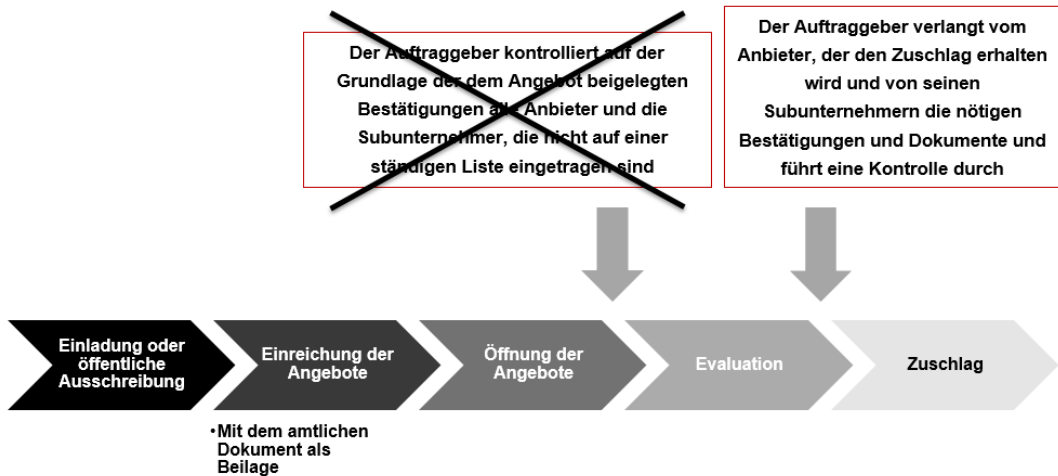
Wann?	Was?	
Bei Einreichung des Angebots	<i>Erklärung</i>	<p>Der Anbieter und die von ihm bekanntgegebenen Subunternehmer erklären, dass sie die Teilnahmebedingungen einhalten. Sie benutzen dafür das vom Kanton erstellte amtliche Dokument.</p> <p>Der Anbieter und die von ihm bekanntgegebenen Subunternehmer reichen zu diesem Zeitpunkt noch keine Bestätigung ein. Das amtliche Dokument enthält eine Liste derjenigen Dokumente, die im Falle des Zuschlags des Auftrags eingereicht werden müssen.</p>
Nach Evaluation der Angebote aber vor dem Zuschlag	<i>Bestätigungen</i>	<p><u>Bestätigungen von Organen, Behörden usw.:</u></p> <p>Der Anbieter und die von ihm bekanntgegebenen Subunternehmer übermitteln dem Auftraggeber sämtliche Bestätigungen, die belegen, dass sie die folgenden Teilnahmebedingungen einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Arbeitsschutzbestimmungen, – die in der Schweiz geltenden Arbeitsbedingungen, – die im Bundesgesetz über die Schwarzarbeit genannten Melde- und Bewilligungspflichten, – die Bezahlung der fälligen Steuern, – die Bezahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge. <p><u>Mittel Kontrollinstrumenten ausgestellte Bestätigungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann bei 100 oder mehr Beschäftigten mittels Logib-Tool.
	<i>Selbsterklärung</i>	<p>Der berücksichtigte Anbieter und die von ihm bekanntgegebenen Subunternehmer übermitteln dem Auftraggeber eine Selbsterklärung betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann bei weniger als 100 Beschäftigten, – die Einhaltung der am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, – den Nichtabschluss unzulässiger Wettbewerbsabreden.

Zeitpunkt der Kontrollen der Teilnahmebedingungen

Aktuelle Situation



Zukünftige Situation



Aus Absatz fünf geht hervor, dass die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge von den paritätischen Berufskommissionen bestätigt wird. Diese können ihre Aufgaben an öffentliche oder private Organe delegieren.

Bei Aufträgen mit einem geringen Wert könnte sich das Sammeln und Einreichen all dieser Dokumente durch den Anbieter als unverhältnismässig erweisen und ihn davon abhalten, ein Angebot einzureichen. Es wird hier insbesondere an einmalige Lieferungen für geringfügige Beträge gedacht. Bei solchen Aufträgen hat die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen und insbesondere der Arbeitsbedingungen nicht dieselbe Bedeutung wie für den Bausektor. Im Sinne einer Vereinfachung sieht Absatz sechs des

Vorentwurfs daher vor, dass der Auftraggeber bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, welche den Schwellenwert des Einladungsverfahrens nicht überschreiten, beschliessen kann, auf die Einreichung der Dokumente, die für die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen notwendig sind, zu verzichten und sich einzig auf das vom Anbieter mit dem Angebot eingereichte, ausgefüllte und unterzeichnete amtliche Dokument zu stützen. Um den Auftraggebern bei diesen Arten von Aufträgen noch mehr Flexibilität einzuräumen, kann der Auftraggeber nicht nur auf die Einreichung der Dokumente, die der Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen dienen, verzichten, sondern auch auf die Einreichung des amtlichen Dokuments. Diese Möglichkeiten gelten aber nicht für Bauaufträge. Bei solchen muss der Auftraggeber, unabhängig vom Auftragswert, eine Kontrolle aller Teilnahmebedingungen durchführen. Was eine Beschaffung von geringer Bedeutung bedeutet, legt der Staatsrat in der Verordnung fest.

Schliesslich verlangt Absatz sieben von den Auftraggebern, dass sie das Protokoll der Angebotsöffnung unmittelbar nach der Angebotsöffnung systematisch allen Anbietern, den vom Staatsrat bezeichneten Dienststellen sowie den zuständigen paritätischen Berufskommissionen zustellen. Diese Verpflichtung dient der Stärkung der Transparenz der Verfahren. Sie erlaubt den Anbietern aber auch ihr Chancen, den Auftrag zu erhalten, abschätzen und folglich ihre Auftragsbücher entsprechend organisieren zu können.

Art. 8 Einhaltung der Arbeitsbedingungen

Es gilt festzuhalten, dass sich die Diskussionen rund um die Teilnahmebedingungen einzig auf die Frage der Arbeitsbedingungen, genauer gesagt auf die Frage, welche Bestimmungen von den ausserkantonalen Anbietern beachtet werden müssen, beschränkt hat. Das Eidgenössische Parlament hat sich im Verlauf der Debatten zugunsten jener Bestimmungen ausgesprochen, die am Ort der Leistungserbringung gelten und hat damit eine harmonisierte Regelung mit den Kantonen verworfen. Für die Kantone gilt weiterhin der Grundsatz des Herkunftsortes, so wie er im Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM) enthalten ist. Das Parlament hat es abgelehnt, dieses zu ändern.

In Anbetracht der Lösung, die letztendlich für die Bundesgesetzgebung verabschiedet wurde, hat das InöB beschlossen, bei der WEKO ein Gutachten zur Frage der Zulässigkeit des Leistungsortsprinzips für die Arbeitsbedingungen im kantonalen Beschaffungsrecht erstellen zu lassen. Aus dem von der WEKO am 21. Oktober 2019⁷ vorgelegten Gutachten geht im Wesentlichen hervor, dass die anwendbaren Arbeitsbedingungen grundsätzlich diejenigen des Herkunftsortes sind. Dies unter der Annahme, dass die verschiedenen in der Schweiz geltenden Arbeitsbedingungen gleichwertig sind und die Kantone nicht ein allgemeines Prinzip des Leistungsortes auf kantonaler Ebene einführen können. Lediglich im Rahmen der Rechtsanwendung in einem konkreten Fall könnten die Kantone unter bestimmten Bedingungen die Anwendung der am Leistungsort geltenden Arbeitsbestimmungen verlangen. Das bedeutet, dass der kantonale Gesetzgeber Schweizer Anbieter, die ihren Sitz- oder Niederlassungsort nicht im Wallis haben, nicht gesetzlich verpflichten kann, die im Wallis geltenden Bestimmungen zu beachten.

⁷ <https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/aktuell/letzte-entscheide.html>

Die anwendbaren Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen können wie folgt gegliedert werden:

Walliser Unternehmen oder Unternehmen aus der EU	Ausserkantonale Unternehmen
1. die Gesamtheit der verbindlich erklärten Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen oder die Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen am Leistungsort	1. die Gesamtheit der verbindlich erklärten Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen oder die Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen, am Ort des Sitzes oder der Niederlassung
2. fehlen solche, die normativen Bestimmungen von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder die Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages am Leistungsort	2. fehlen solche, die normativen Bestimmungen von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, an die sie gebunden sind, oder die Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages, am Ort des Sitzes oder der Niederlassung
3. fehlen solche, die üblichen Löhne am Leistungsort	3. fehlen solche, die Gesamtheit der verbindlich erklärten Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen oder die Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen am Leistungsort
	4. fehlen solche, die normativen Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen oder die Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages am Leistungsort
	5. fehlen solche, die üblichen Löhne am Leistungsort

Der die Arbeitsbedingungen regelnde Artikel fügt sich daher in den oben beschriebenen rechtlichen Rahmen ein. So wird im ersten und im zweiten Absatz daran erinnert, welche Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz und die Arbeitsbedingungen von einem Anbieter mit Sitz im Wallis und einem ausserkantonalen Anbieter eingehalten werden müssen und in welcher Reihenfolge.

Absatz drei sieht vor, dass der Auftraggeber darauf achten muss, dass das Angebot des Anbieters, der den Zuschlag erhalten wird, kein Lohndumping gegenüber den am Leistungsort geltenden Vergütungskonditionen darstellt. Obschon die Lohn- und Sozialbedingungen grundsätzlich in der Schweiz als gleichwertig gelten, kann ein Angebot

ausgeschlossen werden, wenn wesentliche regionale Unterschiede festgestellt werden sollten, die über einem bestimmten Prozentsatz liegen, der je nach Wirtschaftszweig variieren kann. Dies muss im Einzelfall geprüft werden und kann in keinem Fall in einer allgemeinen Regel festgehalten werden.

Absatz vier betrifft die ausländischen Anbieter. Für diese gilt das Entsendegesetz des Bundes vom 08. Oktober 1999. Es legt fest, welches die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen sind, die sie bei der Erbringung von Arbeiten und Leistungen in der Schweiz gewährleisten müssen. Konkret muss ein ausländischer Anbieter, der seine Leistung im Wallis erbringt, die in unserem Kanton geltenden Bestimmungen einhalten.

Art. 9 Verzeichnisse im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AIMP

Der erste Absatz bildet die gesetzliche Grundlage, mit welcher dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt wird, in Zusammenarbeit mit paritätischen Berufskommissionen und weiteren betroffenen Institutionen und Organisationen, Verzeichnisse von Unternehmen und Leistungserbringern zu erstellen, welche die Teilnahmebedingungen erfüllen. Diese Verzeichnisse werden nicht nur den Arbeitnehmerschutz und die Arbeitsbedingungen zum Inhalt haben, sondern alle in der IVöB 2019 enthaltenen Teilnahmebedingungen abdecken, so insbesondere auch die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann oder den Umweltschutz. Sie können auch pro Teilnahmebedingung separat geführt werden. Es könnte z. B. nur ein Verzeichnis in Bezug auf die Bedingung der Einhaltung der Bestimmungen über die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann erstellt werden. Ein Verzeichnis könnte sich aber auch auf die Einhaltung mehrerer Teilnahmebedingungen beziehen. Solche Verzeichnisse zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand der Anbieter zu reduzieren und die Kontrolle des berücksichtigten Anbieters durch den Auftraggeber zu vereinfachen. Um jedoch zuverlässig zu sein, müssen solche Verzeichnisse gewährleisten können, dass die Unternehmen und Leistungserbringer die Bedingungen auch nach der Eintragung weiterhin einhalten. Es muss daher ein Kontrollverfahren vorgesehen werden (Abs. 2). Die Verzeichnisse gelten für alle Auftraggeber des Kantons (Abs. 3).

Artikel 19 Absatz 2 littera b des Vorentwurfs räumt dem Staatsrat die Kompetenz ein, die Einschreibebeanforderungen und das Einschreibeverfahren sowie das Verfahren der Kontrolle der bereits in solchen Verzeichnissen eingeschriebenen Unternehmen und Leistungserbringer festzulegen.

Art. 10 Subunternehmer

Dieser Artikel befasst sich ebenfalls mit einem Anliegen der Kommission. Nach Ansicht der Kommission, sollte ein Anbieter, der gewisse Leistungen an einen Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sein Vorhaben bereits bei der Einreichung seines Angebots offenlegen müssen, mit der Folge, dies in der Ausführungsphase nicht mehr tun zu dürfen. Da der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots nicht immer bereits bekannt ist, schlägt die Kommission vor, dass der Anbieter eine "Palette" von potentiellen Subunternehmern vorlegt, so dass diese überprüft werden können. Der Auftraggeber seinerseits müsste eindeutig festhalten, ob er den Beizug von Subunternehmern begrenzen oder ausschliessen will. Diese Vorschläge wurden in den Vorentwurf aufgenommen.

So wird im ersten Absatz darauf hingewiesen, dass ein Auftraggeber den Beizug von Subunternehmern begrenzen oder ausschliessen kann. Entscheidet er sich dazu, muss er dies in der öffentlichen Ausschreibung oder der Einladung festlegen. Absatz zwei hält den Grundsatz fest, wonach der Anbieter gleichzeitig mit der Angebotseinreichung Art und Umfang der Leistungen, die er an einen Subunternehmer weitergeben will, sowie den Namen und den Sitz oder die Niederlassung aller Subunternehmer, die möglicherweise zur Realisierung der Leistungen beigezogen werden, bekannt zu geben hat. Diese Verpflichtung gilt auch für General- und Totalunternehmen. Die Bekanntgabe seiner potentiellen Subunternehmer durch den Anbieter ermöglicht es dem Auftraggeber diese zu kontrollieren,

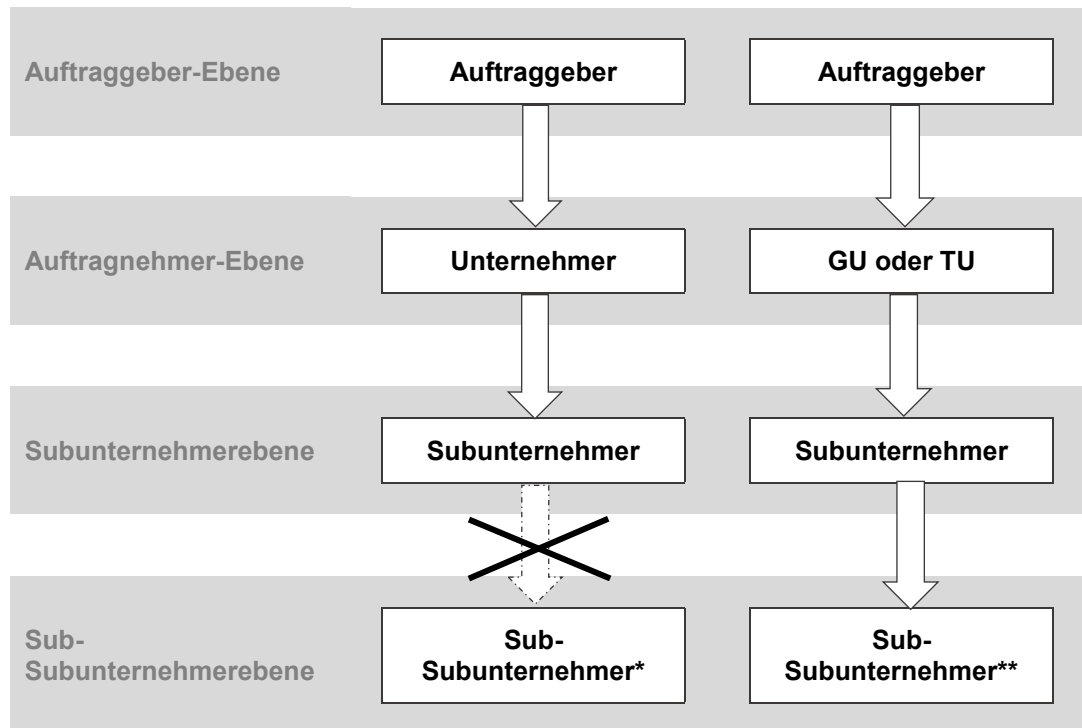
insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Pflicht den Anbieter vom Vergabeverfahren auszuschliessen, wenn einer der bekanntgegebenen Subunternehmer die Bedingungen oder die Eignungskriterien nicht erfüllt (Abs. 3). Wie bereits oben⁸ erwähnt, ermöglicht das eingeführte System die Abwälzung eines einem seiner Subunternehmer zurechenbaren Ausschlussgrundes auf den Anbieter. Bevor die Leistungen ausgeführt werden, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilen, welcher oder welche der in seinem Angebot bekanntgegebenen Subunternehmer an der Ausführung teilnehmen (Abs. 4).

Absatz fünf verbietet den Beizug von Sub-Subunternehmern (oder die kaskadenartige Vergabe von Unteraufträgen). Ein Subunternehmer kann nicht von sich aus Unteraufträge erteilen, es sei denn, es liegen ausserordentliche Umstände vor, die auf technische oder organisatorische Gründe zurückzuführen sind, die den Auftraggeber dazu veranlassen, dies in der öffentlichen Ausschreibung beziehungsweise in der Einladung zu erlauben. Dies betrifft vor allem General- oder Totalunternehmer. Werden Leistungen von Subunternehmern ausgeführt, welche bei der Einreichung des Angebots nicht bekannt gegeben, und damit nicht kontrolliert wurden, kann der Auftraggeber die von diesem Unternehmen auf der betreffenden Baustelle ausgeführten Arbeiten unverzüglich einstellen (Abs. 6). Schliesslich kann, falls vom Auftraggeber ein derartiges Zuschlagskriterium vorgesehen wurde, die Tatsache, dass ein Anbieter die Gesamtheit der Leistung selbst ausführt, bei der Evaluation der Angebote berücksichtigt werden (Abs. 7). Es gilt anzumerken, dass er ein solches Zuschlagskriterium auch mit der Festlegung nicht allzu restriktiver Begrenzungen betreffend den Einsatz von Subunternehmern kombinieren könnte.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für Bauaufträge, sondern für alle Auftragsarten. Tatsächlich sind auch Dienstleistungsaufträge von der Problematik des Beizugs von Subunternehmen betroffen, wenn auch in einer anderen Form. Hier können die Leistungen «versteckt» von einem dritten Unternehmen, wo auch immer auf der Welt, erbracht werden. Es gilt anzumerken, dass sich bei den Dienstleistungsaufträgen eine Kontrolle der Eignung der Anbieter resp. deren Anzahl beschäftigter Mitarbeiter oft als wirksame Massnahme zur Bekämpfung solcher Praktiken erweist.

⁸ Siehe oben Ziff. III. 3.3.3.

Subunternehmer und Sub-Subunternehmer



* Grundsatz: Verbot des Beizugs eines Sub-Subunternehmers. Möglich, wenn ausnahmsweise vom Auftraggeber erlaubt.

** Gesetzlich vorgesehene Ausnahme.

Art. 11 Temporärarbeitskräfte

Im Rahmen ihrer Arbeiten hat sich die Kommission auch der Frage des Beizugs von Temporärarbeitskräften durch Anbieter angenommen und den RDWA beauftragt, diese zu prüfen.

Die Erfahrung einiger weniger Kantone, so insbesondere der Kantone Genf und Tessin, welche in ihre Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen eine Bestimmung zur Begrenzung des Beizugs von Temporärarbeitskräften aufgenommen haben, hat gezeigt, wie schwierig es ist, bestimmte rechtliche Grundprinzipien, wie zum Beispiel dasjenige der Verhältnismässigkeit der Einschränkung, einzuhalten.

Das Interesse des Auftraggebers, dass mit den Arbeiten Personen betraut werden, die nicht nur über eine ausreichende Berufsausbildung verfügen, sondern auch entsprechend über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen unterrichtet wurden, kann nicht bestritten werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen in den Vorentwurf des Beitrittsgesetzes einen Artikel aufzunehmen, welcher den Auftraggeber daran erinnert, dass er die Möglichkeit hat, den Beizug von Temporärarbeitskräften in der öffentlichen Ausschreibung, der Einladung oder in den Ausschreibungsdokumenten zu begrenzen oder auszuschliessen. Diese Bestimmung folgt der gleichen Systematik, wie diejenige betreffend Bietergemeinschaften oder Subunternehmer (Art. 31 IVöB 2019, Art. 10 Vorentwurf). Um im Rahmen der IVöB 2019 zu

verbleiben, wird die Wahl dem Auftraggeber überlassen, der den Beizug von Temporärarbeitskräften begrenzen oder ausschliessen kann. Beabsichtigt er den Beizug zu begrenzen, hat er die Höchstgrenze von zugelassenen Temporärarbeitskräften für die Arbeitsausführung festzulegen (Abs. 1). Für den Fall, dass der Auftraggeber den Beizug von Temporärarbeitskräften begrenzt oder ausschliesst, muss der Anbieter bei der Angebotseinreichung aufzeigen können, dass er selbst und alle seine möglichen Subunternehmer in der Lage sein werden, diese Anforderung im Falle einer Zuschlagserteilung einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen führt zum Ausschluss des Anbieters (Abs. 2). Um die Einhaltung dieser Anforderung während der Ausführung der Leistungen sicherzustellen, hält der Auftraggeber in der Ausschreibung fest, welche Konventionalstrafen dem Auftragnehmer im Falle einer Nichtbeachtung voraussichtlich entstehen werden (Abs. 3). Der Auftraggeber wie auch die kantonale Beschäftigungsinspektion können Kontrollen durchführen. Wird eine Verletzung der festgelegten Anforderungen festgestellt, kann der Auftraggeber die vorgesehenen Konventionalstrafen anwenden (Abs. 4 und 5). Wie bei den Subunternehmern kann der Auftraggeber auch hier beschliessen, den Anteil des Beizugs von Temporärarbeitskräften als Zuschlagskriterium zu verwenden oder ein solches Zuschlagskriterium mit einer höheren Limite von Temporärarbeitskräften zu kombinieren (Abs. 6).

Art. 12 Verzeichnisse im Sinne von Artikel 28 IVöB

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 28 IVöB 2019. Er räumt dem Kanton die Möglichkeit ein, Verzeichnisse zu erstellen, die die Eignung betreffen, um so die Kontrolle der Eignung zu erleichtern. Für die Eignungskriterien, welche die Auftraggeber hauptsächlich im Zusammenhang mit der Berufsausbildung festlegen, sollen sie sich auf diese Verzeichnisse qualifizierter Anbieter abstützen können, aber selbstverständlich nur sofern ihre Anforderungen jenen entsprechen, welche die Aufnahme in diese Verzeichnisse erlauben. Es versteht sich von selbst, dass solche Verzeichnisse aktuell gehalten werden müssen, um wirksam zu sein. Schliesslich gilt es anzumerken, dass die IVöB 2019 vorschreibt, dass diese Verzeichnisse auf der Internetplattform des Bundes und der Kantone publiziert werden müssen, genauer gesagt, deren Fundstelle, Informationen über die zu erfüllenden Kriterien, die Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen dieser Verzeichnisse sowie die Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.

Der Vorentwurf räumt dem Kanton daher die Möglichkeit ein, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, Verzeichnisse qualifizierter Anbieter zu führen, auf die sich alle Auftraggeber stützen können (Abs. 1). Die Anforderungen an die Aufnahme auf diese Verzeichnisse werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt (Abs. 2). Diese Verzeichnisse gelten für alle Auftraggeber des Kantons (Abs. 3).

Art. 13 Minimale Qualitätsanforderung

Dieser Artikel wurde in den Vorentwurf aufgenommen, um der zu grossen Rolle entgegenzuwirken, die das Kriterium Preis letztendlich in der Praxis einnimmt. Damit soll aber auch die Bedeutung von Zuschlagskriterien im Zusammenhang mit der Qualität gestärkt werden. Dem Auftraggeber wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ein Angebot, das nicht ein minimales Qualitätsniveau erreicht, vom Verfahren auszuschliessen. Die öffentliche Ausschreibung, die Einladung oder die Ausschreibungsdokumente müssen die zu erreichende Minimalnote ausdrücklich erwähnen. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein Anbieter einen Zuschlag erhalten soll für ein sehr niedriges oder gar äusserst niedriges aber trotzdem zu berücksichtigendes Angebot, ohne dass es bezüglich Qualität den zu erwartenden Mindestanforderungen zu genügen vermag.

Art. 14 Zustellung und Publikation der Vergabeentscheide

Neben der Angabe der Art des Verfahrens, dem Namen des berücksichtigten Anbieters, des Gesamtpreises seines Angebots, dessen massgebenden Merkmalen und Vorteilen und gegebenenfalls der Gründe für eine freihändige Vergabe (diese Anforderungen werden in Art. 51 Abs. 3 IVöB 2019 aufgezählt), müssen zwei zusätzliche Angaben im Vergabeentscheid enthalten sein. Hierbei handelt es sich zum einen um die Liste der Subunternehmer, die möglicherweise an der Arbeitsausführung teilnehmen und zum anderen um die Angabe betreffend den Ausschluss oder die Begrenzung der Anzahl Temporärarbeitskräfte. Dies wird im ersten Absatz des Vorentwurfs aufgeführt.

Die Zustellung der Vergabeentscheide erfolgt individuell, eine Zustellung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan wäre nicht angemessen. Zudem wird von den Auftraggebern verlangt, dass sie dem Kanton ihre Vergabeentscheide gleichzeitig zustellen (Abs. 2). Die in den Vergabeentscheiden enthaltenen Angaben betreffend die Liste der möglichen Subunternehmer sowie den Ausschluss oder die Begrenzung der Anzahl Temporärarbeitskräfte ermöglichen es den Dienststellen des Staates im Besitze sämtlicher für die Kontrollen auf den Baustellen erforderlichen Informationen zu sein, dabei wird in erster Linie an die kantonale Beschäftigungsinspektion gedacht.

Alle Vergabeentscheide, einschliesslich derjenigen, die im Rahmen eines Einladungsverfahrens getroffen wurden und solchen, die im Rahmen einer nationalen Beschaffung im freihändigen Verfahren im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 IVöB 2019 erfolgten, müssen zur Gewährleistung der Transparenz der durchgeführten Verfahren publiziert werden. Die geltende Gesetzgebung sieht dies bereits so vor. Die Publikation erfolgt jedoch nicht mehr wie bisher innerhalb von 72 Tagen nach dem Zuschlag, sondern neu spätestens 30 Tagen nach dem Zuschlag, so wie es die IVöB 2019 für die internationalen Beschaffungen vorsieht (Abs. 3). Das Publikationsorgan für Vergabeentscheide im Rahmen von Einladungsverfahren und von freihändigen Verfahren im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 IVöB 2019 im nationalen Bereich wird in der Verordnung bestimmt. Ebenso wird auf Ebene der Verordnung festgelegt, welche Entscheide zusätzlich zur Publikation auf der Plattform www.simap.ch auch im Amtsblatt des Kantons publiziert werden müssen. Dies ermöglicht eine Anpassung an relativ kurzfristige Änderungen, so insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung einer neuen nationalen Veröffentlichungsplattform, welche die derzeitige Plattform www.simap.ch ersetzen soll.

Gesamtschau der Publikationen, die in der IVöB 2019 vorgesehen sind

	Öffentliche Ausschreibung; Teilnahmege such	Abbruchentscheid	Vergabeentscheid
--	--	-------------------------	-------------------------

Internationale Beschaffungen			
Offenes Verfahren	Simap	Simap	Simap
Selektives Verfahren	Simap	Simap	Simap
Freihändig Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019	-	-	Simap

Nationale Beschaffungen			
Offenes Verfahren	Simap	Simap	Simap
Selektives Verfahren	Simap	Simap	Simap
Freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019	-	-	Nichts vorgesehen in der IVöB 2019*
Einladungsverfahren	-	-	Nichts vorgesehen in der IVöB 2019**

* Der Staatsrat muss das Publikationsorgan in der Verordnung festlegen. Es wird an Simap gedacht.

** Der Staatsrat muss das Publikationsorgan in der Verordnung festlegen. Es wird an das Amtsblatt gedacht.

NB: Den Kantonen steht es frei, weitere Publikationsorgane vorzusehen.

Art. 15 Verkürzung der Angebotsfristen

Artikel 46 Absatz 4 IVöB 2019 sieht für Beschaffungen, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, lediglich Folgendes vor: *"Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden."* Es gilt allerdings festzuhalten, dass auch bei Beschaffungen, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, gewisse Situationen eine Verkürzung der Frist zur Einreichung der Angebote erfordern. So sieht der Vorentwurf vor, dass der Auftraggeber, einerseits in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit und andererseits dann, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren öffentlichen Ausschreibung oder Einladung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat, die Frist von 20 Tagen bis auf 10 Tage reduzieren kann.

Art. 16 Rechtsschutz

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, muss eine Beschwerde mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert möglich sein. Damit können die Kantone auch bereits ab einem Auftragswert von einem Franken oder in Abhängigkeit der Verfahrensart Rechtsmittel vorsehen (Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019).

Der Vorentwurf hält in seinem ersten Absatz fest, dass alle Entscheide, unabhängig des Auftragswertes, Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht bilden können, ausser diejenigen, welche im Rahmen eines unterschweligen freihändigen Verfahrens (nämlich eines freihändigen Verfahrens im Sinne von Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019) getroffen wurden. Damit wird der Rechtsmittelweg nicht vom Auftragswert, sondern von der gewählten Verfahrensart abhängig gemacht. Dies bedeutet, dass wenn ein Auftraggeber, anstelle eines freihändigen Verfahrens im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 IVöB 2019 ein Einladungsverfahren wählt, er sich den Bestimmungen unterwirft, die für das Einladungsverfahren gelten und die nicht berücksichtigten Anbieter dadurch gegen den Vergabeentscheid Beschwerde einreichen können.

2. Aufsicht

Art. 17 Aufsichtsbehörde

Im ersten Absatz wird der Staatsrat als Aufsichtsbehörde über die Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen bezeichnet. Im zweiten Absatz wird daran erinnert, dass der Staatsrat für den Erlass von Weisungen zuständig ist, wenn ein Auftraggeber gegen die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen verstossen hat. Er sorgt auch für deren Einhaltung.

Art. 18 Kontrolle der öffentlichen Beschaffungsverfahren

Die Selbstkontrolle bildet die Grundlage für die Kontrolle der öffentlichen Beschaffungsverfahren. Gemäss diesem System, welches in unserem Kanton bereits seit 2012 besteht, liegt die Verantwortung der Kontrolle der Vergabeverfahren bei den Auftraggebern. Sie haben sich zu vergewissern, dass der Ablauf ihrer Verfahren in jeder Hinsicht und in jeder Phase dem rechtlichen Rahmen entspricht. Der Grundsatz ist im ersten Absatz festgelegt. Die Modalitäten, wie z.B. die Tatsache, dass die Kontrollen fortlaufend während den Verfahren durchzuführen und schriftlich festzuhalten sind, werden in der Verordnung geregelt. Der zweite Absatz besagt, dass das staatliche Kontrollorgan im Rahmen seiner Kontrollen in der Art und Weise der Durchführung seiner Untersuchungen frei ist. Es kann z.B. Untersuchungen oder Anhörungen durchführen oder auch falls nötig Experten beiziehen. Die Pflicht des kontrollierten Auftraggebers alle nützlichen Belege und Auskünfte einzureichen, ist genauso explizit festgehalten wie die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in Absatz 3. Schliesslich wird jedes Jahr ein Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen erstellt und vom Staatsrat veröffentlicht (Abs. 4).

Mit den vom staatlichen Kontrollorgan durchgeführten Kontrollen soll überprüft werden, ob die gesetzlichen Bestimmungen korrekt angewendet wurden und es können damit allfällige Unregelmässigkeiten oder Verletzungen festgestellt werden. Im letzteren Fall werden in den Kontrollberichten zuhanden der kontrollierten Auftraggeber Empfehlung formuliert, welche es ihnen erlauben, sich der festgestellten Probleme anzunehmen und die gesetzlichen Bestimmungen in künftigen Verfahren korrekt anzuwenden. Stellt das staatliche Kontrollorgan im Rahmen seiner Kontrollen Unzulänglichkeiten, wiederkehrende oder schwerwiegende Verstösse gegen die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen fest, wird es den Staatsrat informieren. Dieser kann in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde verbindliche Massnahmen anordnen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

Artikel 19 enthält die Ausführungsbestimmungen. Der Artikel erteilt dem Staatsrat die Kompetenz auf dem Verordnungsweg alle im Hinblick auf die Ausführung der IVöB und des Beitrittsgesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen (Abs. 1). Der Staatsrat kann insbesondere die Modalitäten für die Verfahren für Wettbewerbe und parallele Studienaufträge sowie auch diejenigen der Selbstkontrolle und der Kontrolle der Vergabeverfahren festlegen. Ebenso kann er aber auch mögliche weitere Anforderungen in Bezug auf den Inhalt, die Zustellung und die Veröffentlichung der Vergabeentscheide festlegen. Der Staatsrat kann zudem die Einschreibebeanforderungen und das Einschreibeverfahren für die Verzeichnisse der Unternehmen und Leistungserbringer, welche die Teilnahmebedingungen einhalten, und für die Verzeichnisse der qualifizierten Unternehmen und Leistungserbringer, aber auch das Verfahren der Kontrolle der eingeschriebenen Unternehmen und Leistungserbringer regeln (Abs. 2). Schliesslich bezeichnet der Staatsrat alle für die Anwendung zuständigen Behörden, wie die für die Beratung und Information der Auftraggeber zuständigen Dienststellen, die für die Kontrolle der öffentlichen Beschaffungsverfahren zuständige Dienststelle oder die für die Erstellung der Listen zuständige Dienststelle (Abs. 3). Der Staatsrat kann Empfehlungen an die Vergabestellen abgeben zu wichtigen Punkten, wie die Anwendung der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung (Abs. 4). Der Staatsrat konsultiert im Übrigen bei jeder grundsätzlichen Änderung der Ausführungsbestimmungen vorgängig die betroffenen Partner. Diese Verpflichtung wurde auf Ersuchen der Kommission in den Vorentwurf aufgenommen (Abs. 5).

Mit Blick auf Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 unterliegt dieses Beitrittsgesetz dem fakultativen Referendum. Der Staatsrat bestimmt das Datum seines Inkrafttretens. Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 08. Mai 2003 wird aufgehoben.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dieses Vorprojekt hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton.
